

Pressemappe



Lesbisches Aktionszentrum (LAZ) reloaded^{XX} e.V.
Der Verein für lesbische Sichtbarkeit.

**Mit unserer Stellungnahme zum „Gesetz
über die Selbstbestimmung in Bezug auf
den Geschlechtseintrag“ und weiteren
Hintergrundinformationen**

Verteilt an Printmedien und ausgewählte AutorInnen im deutschsprachigen Raum

*darf gern zum Zitieren und Veröffentlichen unter Nennung der Urheberinnen verwendet werden

Inhaltsverzeichnis

1 Selbstverständnis und Positionierung.....	3
2 Juristische Stellungnahme von Gunda Schumann zum überarbeiteten Entwurf SBGG.....	5
3 LAZ-Beitrag zur Menschenrechtssituation in Deutschland beim UN-Menschenrechtsrat.....	8
4 Lesben geben Contra: Interview zum Beitrag im Rechtshandbuch.....	11
5 Links zu weiteren genderkritischen Frauengruppen und Initiativen zum Thema.....	14
6 Kontakt und Impressum.....	14

Selbstverständnis und Positionierung

LAZ reloaded^{xx} e.V. ist ein eingetragener und als gemeinnützig anerkannter Verein, der sich im Zuge der Ausstellung: „**Radikal-Lesbisch-Feministisch** - zur Geschichte des lesbischen Aktionszentrums LAZ und der HAW-Frauengruppe 1972-1982“ (SMU Berlin 2018) - neu gegründet hat.

Sowohl ideell als auch personell stehen wir in der Tradition dieser ersten autonomen Lesbenbewegung, deren Aktionen und Forderungen gegen Geschlechterrollenstereotype und patriarchale Strukturen bahnbrechend und Anschub dafür waren, dass in der Folgezeit weite Teile der Gesellschaft eine aufgeschlossenerere Haltung gegenüber Lesben und der Frauenbewegung allgemein entwickelten.

Schwerpunkte der Vereinsarbeit bestehen zum einen - als unser Beitrag zur weiblichen Geschichtsschreibung/Herstory - in der Schaffung und Erhaltung einer Erinnerungskultur, und zum anderen in der Förderung und Stärkung des lesbischen Selbstverständnisses und lesbischer Lebensmöglichkeiten.

Als lesbische Feministinnen sehen wir uns dabei in doppelter Hinsicht verpflichtet: Zum einen für die grundgesetzlich garantierte Gleichberechtigung der Geschlechter und damit gegen alle Formen patriarchaler Frauendiskriminierung einzustehen und zum anderen für das Recht aller Lesben, unsere gleichgeschlechtliche sexuelle Orientierung diskriminierungsfrei und ungefährdet leben zu können.¹

Feministinnen weltweit sehen sich heute im Zangengriff: Während eine erstarkende Rechte das rückständige Frauenbild konserviert, ist die entfesselte linksgrüne Wokeness im Begriff, Frauen zugunsten von Minderheiten in ihrem Selbstverständnis und ihrer Körperlichkeit mit genau derselben patriarchalen Selbstverständlichkeit zu marginalisieren.

Frauen wurden und werden aufgrund ihres *Geschlechts* (engl.: *sex*) unterdrückt und ausgebettet; „feminines“ Verhalten wird durch gesellschaftlich ausgebildete *Geschlechterrollenstereotype* (engl.: *gender*) definiert und eingefordert.

Der Anspruch von Lesben, von allen Frauen und Mädchen, auf ein selbstbestimmtes Leben in Würde und den Schutz unserer Rechte ist, unabhängig von jeder kulturellen und strukturellen Unterschiedlichkeit, universell gültig; das Konzept eines queeren intersektionalen Feminismus, der Lesben und Frauen in Opferhierarchien einteilt und spaltet, lehnen wir ab.

Im Zuge der rasanten Etablierung der Genderideologie in weiten Bereichen des öffentlichen Lebens, nicht zuletzt in der Politik der Ampelkoalition, wird der o.g. Anspruch heute zunehmend konterkariert und unterlaufen. Die einflussreiche internationale Translobby² versucht, den - wissenschaftlich nicht belegbaren - Begriff der „Geschlechtsidentität“ in nationalen Gesetzen und internationalen Abkommen zu implementieren, die ursprünglich zum Schutz von Frauen-/Lesben- und Kinderrechten formuliert wurden. So soll ein Paradigmenwechsel herbeigeführt werden. Mit der Erfindung des Begriffs „Geschlechtsidentität“ und der absichtsvollen und irreführenden Gleichsetzung von *sex* und *gender* wird die soziale Bedingtheit des Konstrukts Geschlechterrolle/*gender* ebenso negiert wie die Relevanz des Begriffs Geschlecht/*sex* selbst.

Hinter den Schlagworten ‚Queeres Leben‘, ‚Geschlechtsidentität‘ und ‚intersektionaler Feminismus‘ steht letztlich das Bestreben von TransaktivistInnen, die Zugehörigkeit der Menschen zu einem der beiden biologischen Geschlechter zu relativieren. So werden Frauen

daran gehindert, ihre geschlechtsspezifischen Interessen zu artikulieren mit der Folge, sie ganz aus dem gesellschaftlichen Diskurs zu drängen.

Als feministische Lesben wehren wir uns entschieden gegen eine Vereinnahmung des Begriffs Lesbe auf einer von der Genderideologie propagierten LGBTIQA*...xyz Palette, auf der zum Teil widersprüchliche Interessen zwangsvermischt werden. Stimmen genderkritischer Positionen finden dabei keinerlei Berücksichtigung. Ein böses Beispiel ist der Aktionsplan „Queeres Leben“, der unter der Federführung des für seine frauenfeindlichen Äußerungen bekannten Queerbeauftragten im BMFSFJ, Sven Lehmann, mit € 70 Millionen gefördert wird und autonome Frauen- und Lesbengruppen ausschließt.

Auch die Inhalte des jetzt vorliegenden Referentenentwurf zum sogenannten „Selbstbestimmungsgesetz“, dass das jetzige Transsexuellen-Gesetz ersetzen soll, sind Ausfluss der Genderideologie: Ein voraussetzungsloser, jährlich möglicher „Wechsel des Geschlechts“, der für jedefrau und jedermann wegen einer unbeweisbar behaupteten, gefühlten inneren Geschlechtsidentität oder aus beliebigen anderen Gründen vorgenommen werden kann, verurteilt den Begriff „Frau“ zur Bedeutungslosigkeit: Das verstößt gegen Art.3 Abs. (2) GG, welcher das biologische Geschlecht zur Grundlage hat, und weicht außerdem die Beweisfunktion des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister auf. Die Validität des Geschlechtseintrags wiederum dient als Grundlage für Maßnahmen zur Herstellung der Gleichberechtigung der Geschlechter. Das geplante Gesetz tangiert aber auch das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit, die Meinungs- und Redefreiheit, die Heil- und Berufsfreiheit und die elterliche Fürsorgepflicht.

Die alleinige Diskussion über die Berücksichtigung gefährdeter sogenannter ‚single-sex Spaces‘ (z.B. beim Sport) oder fehlender „Frauenschutzräume“ (Sauna, Frauenhaus) im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf ist zwar wichtig, greift aber viel zu kurz.

Fazit:

Der Wechsel des Geschlechtseintrags stellt keineswegs, wie von den zuständigen Ministerien behauptet, einen bloßen Verwaltungsakt dar. Für Frauen, Lesben und Kinder werden die Auswirkungen auf ihre Lebenswirklichkeit immens sein. Die erforderliche Rechtsfolgenabschätzung lässt dieser Referentenentwurf dem hingegen in Gänze vermissen.

[1]: Weitere Infos siehe Webseite ‚über uns‘ <https://www.laz-reloaded.de/>

[2]: unsere Beiträge über V. Madrigal-Borloz und die UN-ICJ unter ‚Aktuelles‘ <https://www.laz-reloaded.de/aktuelles/>

Stellungnahme LAZ reloaded e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums der Justiz vom 09.03.2023

Im Rahmen der Verbändeanhörung zum Referentenentwurf „Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“ (SBGG) hat unsere Vorständin Gunda Schumann¹ eine juristische Stellungnahme abgegeben:

https://www.laz-reloaded.de/wp-content/uploads/2023/06/Stellungnahme-LAZ-reloaded-e.V.-zum-SBGG-Entwurf_26_05_2023.pdf

Nachstehend in Auszügen die Kritik am Referentenentwurf *aus verfassungsrechtlicher Sicht*, ferner eine Kommentierung zu § 6 - *Wirkungen der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen* – sowie die Gesamtwürdigung.

1. Verfassungsrechtliche Aspekte

Von der Beliebigkeit des Personenstandswechsels zur Grundrechtskollision (s. Stellungnahme I.3)

Ein einfaches Gesetz zum Schutz des Persönlichkeitsrechts von Personen mit abweichender „Geschlechtsidentität“ nach Art. 2 Abs. (1) in Verbindung mit Art. 1 Abs. (1) kann nicht die verfassungsrechtlich geschützten Rechte von Frauen und Mädchen aushebeln, ohne selbst gegen das Grundgesetz zu verstößen.

Erforderlich wäre eine Ausbalancierung der Grundrechte von Personen mit abweichender Geschlechtsidentität (bisher: Transsexuellen) nach Art. 2 Abs. (1) in Verbindung mit Art. 1 Abs. (1) GG einerseits mit dem Grundrecht von Frauen und Mädchen nach Art. 3 Abs. (2) GG auf Gleichberechtigung und besonderen Diskriminierungsschutz andererseits. Konkurrierende Grundrechte müssen jedenfalls – nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz – so in Übereinstimmung gebracht werden, dass sie jeweils ihre maximale Wirkung entfalten können (Prinzip der Einheit der Verfassung).

2. Auswirkungen des Geschlechtseintragswechsels auf Frauen, insbesondere Lesben

§ 6 Wirkungen der Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen (s. Stellungnahme II. § 6)

Die AutorInnen des Referentenentwurfs werden nicht müde, zu beteuern, der jeweils aktuelle Geschlechtseintrag im Personenstandsregister sei etwa bei Regelungen relevant, die das Ziel verfolgen, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Wenn es dann aber konkreter wird, nämlich bei den Rechtsfolgen der Änderung des Geschlechtseintrags, bleiben die Ausführungen in der Gesetzesbegründung ausnahmslos vage: Bei geschlechtsspezifischen Räumen und gesellschaftlicher Teilhabe für Frauen und Mädchen wird entweder auf das Hausrecht, die Länder oder private Sportverbände verwiesen, bei Frauenparkplätzen interessanterweise auf das Strafrecht als Schutz. Dieses wäre aber bei Tätern mit beliebigem Geschlechtswechsel nicht mehr passend. Kurzum: Die „Öffnungsklausel“ in § 6 Abs. 1 (der Geschlechtseintrag ist maßgeblich, soweit nichts anderes durch Gesetz bestimmt ist) bedeutet, dass der Wechsel des Geschlechtseintrags hinsichtlich der Folgen „dem freien Spiel der Kräfte“ überlassen bleiben soll. Das öffnet dem

¹ Rechtsanwältin, Ass. Jur., LL.M.eur., M.C.J., Dipl. Soz.

dominierenden (männlichen) Geschlecht Tür und Tor, die Rechte von Frauen und Mädchen auf ihre mühsam errungenen Schutz- und autonomen Räume sowie ihre gesellschaftliche Teilhabe (z.B. Sport, geschlechtergerechte Medizin, geschlechtsspezifische Statistiken) auszuhöhlen. Dies ist strikt abzulehnen, da es die Rechte von Frauen und Mädchen aus Art. 2 Abs. (2) -Recht auf psychische und körperliche Unversehrtheit- und 3 Abs. (2) -Gleichberechtigung von Männern und Frauen- gefährdet. Im Übrigen verstößt dieses gesetzgeberische Untätigbleiben gegen das Rechtsstaatsprinzip und das Demokratiegebot, da die Legislative bei der Ausbalancierung von Grundrechten dazu verpflichtet ist, die notwendigen Regelungen selbst zu treffen und nicht auf andere Gewalten abzuschieben.

3. Unser Fazit (s. Stellungnahme III. Gesamt würdigung)

Die AutorInnen des Referentenentwurfs setzen trotz der rechtlich ungesicherten Ausgangsposition Geschlecht mit „Geschlechtsidentität“ gleich, indem die gesetzlichen Hürden für den Wechsel des Geschlechtseintrags für jedefrau und jedermann mit einer behaupteten „abweichenden Geschlechtsidentität“ beseitigt werden.

Dies impliziert:

- Die Verwendung der kaum abgrenzbaren unbestimmten Rechtsbegriffe „Geschlechtsidentität“ und „nichtbinär“ für eine beliebige Änderung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister verstößt gegen die rechtsstaatlichen Grundsätze der Normenbestimmtheit und Normenklarheit und hat damit Missbrauchspotential.

Die absehbaren Folgen für Frauen sowie Eingriffe in die Rechte von Eltern und die drakonischen Bußgeldandrohungen für Alle bei Verletzung des Offenbarungsverbots sind gravierend:

- Der Geschlechtseintrag im Personenstandsregister verliert seine Beweisfunktion. Damit wird die Durchsetzung geschlechtsbasierter Rechte von Frauen und Mädchen nach Art. 3 Abs. (2) Grundgesetz erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht:
 - Die vorgesehenen Regelungen für geschlechtsspezifische Räume und gesellschaftliche Teilhabe von Frauen und Mädchen (Hausrecht, Länderkompetenz, Strafrecht, private Satzungshoheit) sind für deren Schutz und gesellschaftliche Teilhabe ungeeignet.
 - Rechte für Frauen bei der Besetzung von quotierten Stellen im Berufsleben sind fortan mit Männern zu teilen, welche einen weiblichen Geschlechtseintrag im Personenstandsregister haben. Damit wird insbesondere die Frauenförderung im öffentlichen Dienst, für die Feministinnen hart gekämpft haben, massiv ausgehöhlt.
 - Der besondere Diskriminierungsschutz nach Art. 3 Abs. (2) GG wird ausgehöhlt.
 - Statistiken über die Verteilung der biologischen Geschlechter werden unbrauchbar, zumindest erheblich verzerrt. Außerdem werden auf der Statistik beruhende Prognosen, Gutachten und Maßnahmen gegen Diskriminierung erschwert oder unmöglich gemacht.
- Elternrechte nach Art. 6 Abs. (2) Satz 1 GG und das Kindeswohl werden verletzt:
 - Die Ersetzung der Zustimmung der sorgeberechtigten Eltern zum Antrag auf Änderung des Geschlechtseintrags einer/eines Minderjährigen ab 14 Jahren durch das Familiengericht ohne zwingende Einholung zweier jugendpsychiatrischer Gutachten schränkt das Elternrecht nach Art. 6

- Abs. (2) Satz 1 GG unverhältnismäßig ein und verstößt gegen das Kindeswohl.
- Die vom Geschlechtseintrag abhängige Bestimmung der „Vaterrolle“ in § 1592 Nr. 1 und 2 BGB verstößt gegen die rechtsstaatlichen Prinzipien der Normenwahrheit und Normenklarheit und gegen das Kindeswohl.
 - Sanktionsbewehrtes Offenbarungsverbot
 - Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 5 Abs. (1) Satz 1 und 2 GG) werden unverhältnismäßig beschnitten.
 - Die Ausnahmen vom Offenbarungsverbot sind im Einzelnen nicht immer nachvollziehbar und verstößen gegen die rechtsstaatlichen Prinzipien der Normenwahrheit und Normenklarheit.
 - Tatbestandliche Unklarheiten bei offenkundigem Augenschein (Hausrecht, Meinungsäußerung) verstößen gegen die rechtsstaatlichen Prinzipien der Normenwahrheit und Normenklarheit und, da sie besonders zu Lasten der Frauen gehen, gegen Art. 3 Abs. (2) und Art. 5 Abs. (1) GG.
 - Der „Chilling-Effekt“ einer hohen Bußgeldbewehrung ist eine staatliche Maßnahme, welche zu Selbstzensur, Einschüchterung und konformistischem Verhalten führt und als drakonische „Abschreckung“ mit Art. 5 Abs. (1) GG nicht vereinbar ist, weil sie einen Angriff auf die Demokratie darstellt.

Empfehlung

- Erforderlich wäre eine Ausbalancierung der Grundrechte von Personen mit abweichender Geschlechtsidentität nach Art. 2 Abs. (1) in Verbindung mit Art. 1 Abs. (1) GG einerseits mit dem Grundrecht von Frauen und Mädchen nach Art. 3 Abs. (2) GG andererseits nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz. Das Grundrecht des Art. 3 Abs. (2) GG ist dabei ebenso zu beachten wie die Regelungen zur Wehrpflicht nach Art. 12a GG. Nicht mehr, aber auch nicht weniger.
- Um Art. 3 Abs. (2) GG eine maximale Wirkung zu verschaffen, wäre es erforderlich, die Validität des Geschlechtseintrags zum Schutz von Frauen und Mädchen durch Beibehaltung des rechtsgestaltenden Verfahrens nach § 4 Abs. 3 TSG aufrechtzuerhalten und garantierte und angemessene Ausnahmeregelungen für Frauen zur Gewährleistung von autonomen und Schutzräumen, zur beruflichen Förderung und zur gesellschaftlichen Teilhabe zu schaffen.

Wie geht es mit dem Gesetzgebungsprozess weiter?

Nach dem Ablauf der Verbändeanhörung am 30.05.2023 und ihrer Auswertung durch die beteiligten Bundesministerien (BMFSFJ, BMJ) wird der Referentenentwurf an die Bundesregierung weitergeleitet. Das Kabinett fasst (mit oder ohne Änderungen) einen Beschluss und legt den Gesetzentwurf der Bundesregierung dem Bundestag vor. Nach der ersten Lesung verweist der Bundestag den Gesetzentwurf an die zuständigen Ausschüsse (Familie/Senioren/Frauen/Jugend und Recht), die nach entsprechenden Anhörungsverfahren mit ExpertInnen jeweils einen Beschluss fassen und ihn dem Bundestag mit entsprechenden Empfehlungen für die 2. und 3. Lesung weiterleiten. Am Ende der Debatten erfolgt die Abstimmung über den Gesetzentwurf im Bundestag. Im Fall einer mehrheitlichen Abstimmung für das Gesetz wird es an den Bundesrat zur Stellungnahme und sodann an den Bundespräsidenten weitergeleitet, der das Gesetz unterzeichnet, wenn er keine verfassungsrechtlichen Bedenken hat. Nach seiner Veröffentlichung im Bundesanzeiger tritt es in Kraft. Der Zeithorizont für das Gesetzgebungsprocedere ist offen.

LAZ-Beitrag zur Länderberichterstattung der UN (UPR-Dokumentation) durch andere Interessengruppen einschließlich der Zivilgesellschaft und nationalen Menschenrechtsorganisationen

Im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Berichterstattung (Universal Periodic Review UPR) überprüft der UN-Menschenrechtsrat in regelmäßigen Abständen, ob die 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen ihren Verpflichtungen und Zusagen im Bereich der Menschenrechte nachkommen.

Das UPR-Verfahren sieht die Beteiligung aller relevanten Akteure vor, einschließlich Nichtregierungsorganisationen (NRO), nationaler Menschenrechtsinstitutionen (NMRI) und regionaler Mechanismen. Dies ist nur alle 4 Jahre möglich.

Auch LAZ reloaded hat als Nicht-Regierungs-Organisation (NOR) eine Stellungnahme zur Menschenrechtssituation in Deutschland beim UN-Menschenrechtsrat (UN Human Rights, Office of the High Commissioner) eingereicht (<https://www.laz-reloaded.de/stellungnahmen/>).

Gerügt wird die Frauen-, Lesben- und Kinderfeindlichkeit des geplanten „Selbstbestimmungsgesetzes“, welche gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (UDHR, 1948), die Frauenrechtskonvention (CEDAW, 1979), die Erklärung zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen (DEVW, 1993), und die Kinderrechtskonvention (UNCRC, 1989) verstößen.

Die LAZ-Stellungnahme wird unter „Summary of Stakeholders‘ Submissions“ in der UPR-Dokumentation für Deutschland erscheinen.

Hier unsere Stellungnahme in deutscher Übersetzung:

LAZ reloaded e.V. zu den Eckpunkten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums der Justiz zum Selbstbestimmungsgesetz vom 30.06.2022

1. Ablösung des Transsexuellen-Gesetzes durch ein "Selbstbestimmungsgesetz"

Die Koalitionspartner der deutschen Bundesregierung wollen "... das Transsexuellen-Gesetz abschaffen und durch ein Selbstbestimmungsgesetz ersetzen. Dazu gehört ein Verfahren beim Standesamt, das Änderungen des Geschlechtseintrags im Personenstand durch Selbstanzeige grundsätzlich möglich macht, ein erweitertes und sanktioniertes Offenbarungsverbot und eine Stärkung von Informations- und Beratungsangeboten." Das im Eckpunktepapier der Ministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Lisa Paus, formulierte Ziel, ist "... eine einheitliche Regelung für alle Transgender, nichtbinäre und intersexuelle Menschen..., die ihren Geschlechtseintrag oder Vornamen ändern wollen. Künftig soll "... eine Erklärung mit Selbstversicherung beim Standesamt, dass die Geschlechtsidentität nicht mit dem Geschlechtseintrag übereinstimmt, ausreichen. Weder die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung noch eine Begutachtung sind erforderlich.

2. Änderung des Personenstandsrechts für alle

Entgegen der Behauptung, ein einheitliches Gesetz für verschiedene Minderheiten (trans, nichtbinär, inter) zu schaffen und durch die Abschaffung "langwieriger und kostspieliger Gerichtsverfahren", wie Justizminister Buschmann erklärte, ein Stück "Normalität" zu schaffen, geht es den beiden Ministern um viel mehr: Eine Änderung des Personenstandsrechts für die gesamte Bevölkerung in einem wichtigen Punkt, dem Geschlechtseintrag, der durch seine "Sperrfrist" von einem Jahr und mittels der Ersetzung durch den Begriff "Geschlechtsidentität" letztlich irrelevant werden soll.

3. Änderung des Geschlechtseintrags durch Selbstauskunft

Dieses Gesetzgebungsvorhaben berücksichtigt zum einen nicht die Auswirkungen auf die Beweisfunktion des Geschlechtseintrags im Rechtsverkehr. Nach Auffassung des

Bundesverfassungsgerichts darf der Gesetzgeber zur Wahrung eben dieser Beweisfunktion die Änderung des Geschlechtseintrags sehr wohl von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen, z.B. von Nachweisen "... die auf objektivierten Kriterien beruhen", wie z.B. Sachverständigungsgutachten. Andererseits erschwert der Verlust der Beweisfunktion des Geschlechtseintrags - und darum geht es eigentlich - die Verteidigung der Rechte von Frauen, deren Gleichstellung mit Männern nach Art. 2 und 3 CEDAW, Art. 2 und 7 UDHR vom Staat zu fördern ist.

4. Folgen für Frauen

4.1. Das Gleichstellungsziel gemäß Art. 2 und 3 CEDAW, Art. 2 und 7 UDHR ist gefährdet

Die jährliche Wählbarkeit des Geschlechtseintrags im Melderegister für alle Personen, die dies wünschen, würde auf Dauer die Bundesstatistiken, die sich auf Verteilung der biologischen Geschlechter auswirken, abschaffen, sie zumindest erheblich verzerren. Die Prognosen, Gutachten und Maßnahmen gegen Diskriminierung auf der Grundlage von Bundes- und Landesstatistiken würden erschwert oder unmöglich gemacht. Die Unterstützung von Plänen zur Verwirklichung der Gleichberechtigung, wie z.B. politische Partizipation durch Parité-Gesetze, Quoten, Stipendien, Frauensport, Schutz vor männlicher Gewalt, Meinungs- und Versammlungsfreiheit würden unverhältnismäßig stark eingeschränkt. Nicht zuletzt würden die Kriminalitätsstatistiken, die nach der derzeitigen Rechtslage noch das Ausmaß männlicher Gewalt gegen Frauen, z.B. Nötigung, Körperverletzung, Exhibitionismus, Vergewaltigung, Totschlag und Mord widerspiegeln, unbrauchbar gemacht, wenn sich männliche Täter einfach zu "Frauen" umdeklarieren könnten. Der logische Schritt nach der gesetzlich eingeführten Änderung des Geschlechtseintrags durch die subjektive, rechtlich nicht zu verifizierende Selbsterklärung, wäre seine vollständige Abschaffung im Standesamtsregister. Dies würde zu erheblichen praktischen Problemen im Rechtsverkehr führen. Die frühere Bundesregierung führte aus: "Der Geschlechtseintrag bei der Geburt ist ein Referenzeintrag bei allen Rechtsgeschäften des täglichen Lebens... Wenn also das Geschlecht nicht im Personenstandsregister eingetragen wäre, sondern in anderen Registern eingetragen würde, würde die Frage der Geschlechtsbestimmung nur aufgeschoben, aber die Rechtsposition der Bürgerinnen und Bürger würde stark geschwächt werden." Die Abschaffung des Geschlechtseintrags im Personenstandsregister würde für Frauen bedeuten, dass die noch zu verwirklichende Gleichstellung der Geschlechter in allen Lebensbereichen unmöglich gemacht wird: Wie kann der Staat den Grundsatz der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beachten und die Beseitigung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts anstreben, wenn es an statistischen Erkenntnissen darüber mangelt, wie viele Frauen es gibt und in welchen Bereichen der Gesellschaft sie diskriminiert werden, wenn gar die statistische Größe "Frau" verschwindet? Wie soll die Förderung von Frauen im öffentlichen Bereich umgesetzt werden, wenn die betroffenen Frauen aufgrund eines fehlenden Geschlechtseintrags nicht nachweisen können, dass sie Frauen sind? Gemäß dieser Auslegung kann der Auftrag des Staates nach Art. 2 und 3 CEDAW, Art. 2 und 7 UDHR zur Verwirklichung der garantierten Gleichstellung von Männern und Frauen - und nicht zuletzt zur unverzichtbaren Führung von geschlechtsspezifischen Statistiken - nicht erfüllt werden. Ein Gesetzentwurf, der auf die Willkürlichkeit des Geschlechtseintrags und damit auf seine Abschaffung hinausläuft, ist daher aus menschenrechtlichen Gründen strikt abzulehnen.

4.2. Das Recht von Frauen, insbesondere Lesben, auf körperliche und seelische Unversehrtheit gemäß Art. UNDEVW, Art. 1-4 ist gefährdet

Die Öffnung der rechtlichen "Schleusen" für alle Menschen, durch Selbsterklärung und entsprechender Registrierung ihr Geschlecht ändern zu können, verschafft allen Männern, auch jenen, die nicht geschlechtsangehörigen sind, die rechtliche Legitimation, geschützte

(z.B. Frauenhäuser, Mädchennotdienste, Frauengefängnisse) und autonome Frauenräume (z. B. Vereine, Kneipen, Bars, Clubs) ohne rechtliche Hürden zu betreten; auch sexualisierte Gewalt gegen Lesben ist eine der Folgen. Dies gefährdet das Recht von Frauen im Allgemeinen und Lesben im Besonderen auf körperliche und seelische Unversehrtheit, die der Staat gemäß UNDEVW, Art. 1-4 garantieren soll.

5. Änderung des Geschlechtseintrags bei Minderjährigen

Während es bei Minderjährigen unter 14 Jahren und bei geschäftsunfähigen Minderjährigen die Aufgabe der Erziehungsberechtigten ist, die Änderung beim Standesamt einzureichen, sollen Minderjährige ab dem 14. Lebensjahr die Erklärung mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten selbst abgeben können. Stimmen die Eltern nicht zu, kann das Familiengericht auf Antrag der/des Minderjährigen die Entscheidung der Eltern ersetzen - unter Berücksichtigung des Kindeswohls. Wie das Familiengericht in der Lage sein soll, die Reife und Urteilsfähigkeit des antragstellenden Kindes im Hinblick auf seine Gesundheit und Lebensqualität im Falle einer sozialen Transition, ohne förmliches Beweisverfahren, d.h. ohne jugendpsychiatrisches Gutachten, nur anhand des Eindrucks in der persönlichen Anhörung zu beurteilen, ist nicht nachvollziehbar. Um eine Verletzung von Art. 3 Abs.1 UNCRC zu verhindern, sollte das Gutachten eines, besser zweier, Sachverständiger eine Mindestanforderung für die betreffende Regelung sein.

6. Verstärkung der Bildungs- und Beratungsdienste für Minderjährige und ihre Eltern

Das Eckpunktepapier spricht zwar von "kompetenter" und "ergebnisoffener" Beratung für Minderjährige und ihre Eltern, u.a. zu den "Auswirkungen der Änderung des Vornamens und des Personenstands (auf) die Geschlechtsentwicklung" und "Geschlechtsidentität". Es sollte jedoch "auf Beratungsangebote einschlägiger Vereine und Verbände verwiesen werden", womit wohl üppig subventionierte Trans-Lobby-Organisationen mit eher transaffirmativer Beratung gemeint sind, denen staatliche Stellen den Weg ebnen. Der renommierte kanadische Kinder- und Jugendpsychologe Ken Zucker hat längst erkannt, dass die frühe soziale Transition Kinder in ihrer Geschlechtsdysphorie bestätigt und sie ermutigt, die medizinische Transition anzustreben. Die MinisterInnen geben damit die körperliche und psychische Unversehrtheit von Kindern, die der Staat nach Art. 3 (1) UNCRC schützen soll, zugunsten einer "Geschlechtsidentität" auf, der zum "Erfolg" über die Kategorie Geschlecht verholfen werden soll.

7. Erweitertes Verbot der sanktionsbewehrten Offenlegung

Das Offenbarungsverbot nach § 5 des deutschen Transsexuellen-Gesetzes verbietet Dritten (außer nahen Angehörigen und früheren Ehegatten) die Offenlegung oder Erforschung des früheren Vornamens der Antragstellerin, nachdem die Entscheidung des Amtsgerichts Rechtskraft erlangt hat. Die Ausweitung des Offenbarungsverbots einschließlich der Anrede sowie der Sanktionierung von Übertritten bedeutet, dass Frauen, die eine Änderung des Vornamens und des Geschlechtseintrags durch Selbstauskunft ablehnen oder die einer Öffnung von Frauen- und Lesbenräumen für Männer mit "weiblicher Geschlechtsidentität" kritisch gegenüberstehen, und sich deshalb weigern, die Anrede einer "Transperson" nicht auf das biologische Geschlecht, sondern auf das "gefühlte" Geschlecht zu stützen, riskieren, in Zukunft eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit zu begehen. Auf Nachfrage erklärten die MinisterInnen, dass der Bußgeldrahmen zwischen 5.000 und 10.000 Euro liegen würde. Im Klartext heißt das, dass der Gesetzgeber seinen Bürgern - wie in George Orwells "1984" - unter Androhung von Sanktionen verbieten will, die Wahrheit zu sagen. Nämlich, dass es zwei Geschlechter gibt. Dass Männer nicht lesbisch sein können, weil Lesben offensichtlich Frauen sind, deren sexuelle Orientierung auf andere Frauen gerichtet ist. Dieses "Verbot der Wahrheit" ist nicht mit der in Art. 19 UDHR garantierten Freiheit der Meinungsäußerung vereinbar.

Lesben geben Contra

Unsere Vorständin Gunda Schumann hat im neu erschienenen Rechtshandbuch für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte des Verlags Dashöfer in ihrem Beitrag ein Plädoyer für Frauen- und Lesbenrechte und gegen das geplante Selbstbestimmungsgesetz gehalten [1]. Das ist ein Durchbruch, der lange überfällig war. Das aus diesem Anlass geführte Interview von Eva Engelken [2] mit ihr hier im Wortlaut:

E.E.: Liebe Gunda, mittlerweile haben viele Leute mitbekommen, dass wir Frauen gegen den „Geschlechtswechsel per Sprechakt“ sind. Ich werde häufig gefragt: „Wie würdest du denn ein Selbstbestimmungsgesetz formulieren?“ Wie siehst du das? Kann es ein verfassungskonformes Selbstbestimmungsgesetz geben, das Menschen, die sich in ihrem Körper und Geschlecht nicht wohlfühlen, das Leben erleichtern würde?

G.S.: Ich wehre mich schon gegen den Ausdruck „Selbstbestimmungsgesetz“. Damit wird suggeriert, es gehe darum, einer Minderheit Rechte zu geben, die ihnen bislang zu Unrecht vorenthalten wurden. Dieser Eindruck führt bewusst in die Irre. Es geht um das Einreißen von Grenzen. Das ist die wahre Absicht, die dahintersteht. Das von der Ampel geplante Selbstbestimmungsgesetz ist der Angriff des Patriarchats von links. Er entzieht den mühsam erkämpften Rechten von Frauen den Boden, indem er den rechtlichen Begriff Geschlecht abschafft. Das ist mit unserer Verfassung nicht vereinbar.

E.E.: Du sprichst vom „Abschaffen“ des Geschlechtsbegriffs. Das „Selbstbestimmungsgesetz“ will ja zunächst nur ermöglichen, dass Menschen ab 14 Jahren ihren Personenstand per Sprechakt (=Selbstidentifikation) von weiblich zu männlich bzw. von männlich zu weiblich wechseln können. Und warum widerspricht die Selbstidentifikation unserer Verfassung?

G.S.: Die freie Wählbarkeit des Geschlechtseintrags ist nur der erste Schritt. Das Endziel ist die Abschaffung des Geschlechtseintrags.

Beides ist komplett unvereinbar mit unserer Verfassung, dem Grundgesetz. Das Grundgesetz enthält in Artikel 3 Absatz 2 den Satz „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“. Dass dieser Satz da drinsteht, verdanken wir der Familienrechtsanwältin Elisabeth Selbert, die 1948 im Parlamentarischen Rat alle Hebel in Bewegung setzte – und dafür besonders von den „Trümmerfrauen“ Zuspruch erhielt –, um Frauen einen konkreten Anspruch auf rechtliche und praktische Gleichstellung mit Männern zu verschaffen.

Würde ein Selbstbestimmungsgesetz kommen, wäre dieser Anspruch auf Gleichstellung wertlos. Wenn den Vergleichsparametern Frau/Mann die Grundlage entzogen wird, weil biologische Frauen nach Einführung eines Selbstbestimmungsgesetzes keine statistische

Größe mehr sind, kann keine Frau mehr ihre geschlechtsbasierte Ungleichbehandlung nachweisen.

E.E.: Ich kann mich als Frau doch weiterhin darüber beschweren, dass ich als Frau bei Beförderungen übergegangen werde, oder nicht?

G.S.: Wenn ich mein Geschlecht nach Gusto wechseln kann, wird der Begriff Frau beliebig. Die Statistik, mit der ich nachweisen will, dass Frauen systematisch bei Beförderungen übergegangen werden, wäre nicht mehr zu gebrauchen, wenn nicht klar ist, ob die Nichtbeförderten tatsächlich Frauen sind, die übergegangen wurden, weil sie schwanger werden können. Möglicherweise sinkt auch der prozentuale Anteil der Frauen, die bei Beförderungen übergegangen werden, weil die Statistik auch Männer, die gerne Frauen wären, einbezieht.

E.E.: Umgekehrt kann die Zahl der weiblichen Sexualstraftäter signifikant ansteigen, wenn in der Frauenkriminalstatistik auch transidentifizierte Männer auftauchen.
Richtig?

G.S.: In Schottland gab es zu Jahresbeginn den Fall eines sich als Frau identifizierenden Mannes, der sich nach seiner Verhaftung wegen zwei Vergewaltigungen zur Frau erklärte und als Isla Bryson verlangte, im Frauengefängnis inhaftiert zu werden. Dieser Fall bewies allen Zweiflern, dass die Bedenken gegen Self-ID begründet sind.

E.E.: Kommen wir zum Thema Diskriminierung. Menschen, die sich als trans identifizieren, behaupten, sie würden diskriminiert, weil sie nicht ohne Gutachten ihren Geschlechtseintrag wechseln dürfen. Sie behaupten, das Verfahren nach dem Transsexuellengesetz, welches vor einem Personenstandswechsel zwei Gutachten fordert, verstößt gegen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

G.S.: Die Behauptung ist falsch. Das Bundesverfassungsgericht hat die Gutachtenpflicht selbst nicht kritisiert. Im Gegenteil. Die Gutachten sind nach Ansicht des Gerichts sogar dazu geeignet, eine Dauerhaftigkeit des Geschlechtseintrags zu gewährleisten. Und eine verfassungsrechtlich nicht zu beanstandende Begutachtung ist nun einmal keine Diskriminierung. Natürlich kann der Gesetzgeber die Art der Fragestellungen ändern oder näher definieren. Das heißt aber nicht, dass die Gutachtenpflicht als solche abgeschafft werden muss.

E.E.: Worin liegt denn dann die Diskriminierung von Menschen, die sich als trans identifizieren? Gibt es eine Diskriminierung, die man als Gesetzgeber beseitigen müsste?

G.S.: Männer, die sich als Frauen identifizieren, äußern Unwohlsein, weil sie sich auf Männertoiletten oder in Männerräumen unsicher oder unwohl fühlen. Das ist bezeichnend für die eingangs erwähnter Absicht, die hinter den Plänen für ein „Selbstbestimmungsgesetz“ steht: Nach dem Unwohlsein von Frauen, wenn Männer in ihren Räumen, Toiletten oder Gefängnissen sind, wird nicht gefragt. Es geht hier also immer um das Einreißen von Grenzen, die Frauenrechte bedrohen.

E.E.: Die Frage bleibt trotzdem: Kann der Gesetzgeber etwas für Menschen – Männer – tun, die Angst vor anderen Männern haben, weil sie liebe Röcke tragen als Hosen?

G.S.: Meines Wissens verfügt **Sven Lehmann, der Queerbeauftragte des Bundes, jährlich über einen Etat von 70 Mio. Euro für die Akzeptanz queerer Lebensformen. Die kann der Gesetzgeber ja für Schutzräume für transidentifizierte Personen ausgeben. Wenn sie das**

haben wollen. Das darf nicht auf Kosten von Frauen gehen. Und: Transfrauen sind Männer. Da gibt es keine Diskussion.

E.E.: Wie macht das Großbritannien? Die haben doch schon seit 2010 einen Equality Act, der auch Schutzvorkehrungen für Menschen vorsieht, die sich als trans identifizieren.

G.S.: Der britische Equality Act von 2010 subsumiert „gender reassignment“, also die „Transpersonen“, unter die vulnerablen Gruppen. Und zum Schutz einer vulnerablen Gruppe ist es möglich, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, wenn sie verhältnismäßig sind. Allerdings sind auch Frauen eine vulnerable Gruppe, die aufgrund ihres Merkmals „Geschlecht“ geschützt sind. Daraus zieht der Gesetzgeber den Schluss, dass Frauen unter bestimmten Bedingungen Anspruch auf Single-Sex-Räume haben. Und dieser grundsätzliche Schutz darf nicht durch Schutzmaßnahmen zugunsten einer anderen Gruppe ausgehebelt werden. Deswegen hat die britische Regierung auch das schottische Selbstbestimmungsgesetz abgelehnt, weil es das geschützte Merkmal „Sex“ nicht enthielt. Nicola Sturgeon ist auch aus diesem Grund später zurückgetreten. Das bedeutet: Auch in Deutschland sind die Grundrechte der o.g. vulnerablen Gruppen – Frauen und transidentifizierte Personen – gegeneinander abzuwagen. Ein Aus für Frauenrechte wäre verfassungswidrig und damit angreifbar.

E.E.: Du hast in der Aktualisierung des Rechtshandbuchs für Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ja die Contra-Position gegen das Selbstbestimmungsgesetz geschrieben. Sind sich Gleichstellungsbeauftragte deiner Ansicht nach bewusst, dass ein Selbstbestimmungsgesetz ihre Arbeit obsolet machen würde?

G.S. Ich hoffe, durch meinen Beitrag bei den noch nicht in überzeugten Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten einen entsprechenden Denkprozess in Gang zu setzen.

[1] Auszüge aus ihrem Buchbeitrag: https://www.laz-reloaded.de/wp-content/uploads/2023/03/Ankuendigung-RHB-_01_03_2023-1.pdf

[2] Quelle: Blog Eva Engelken
<https://www.evaengelken.de/endlich-die-fachliteratur-kritisiert-geplantes-selbstbestimmungsgesetz/>



Links zu weiteren genderkritischen Initiativen und Blogs

<https://lasst-frauen-sprechen.de/>

<https://geschlecht-zaeht.de/>

<https://www.evaengelken.de/>

<https://www.kiezrunners.com/Just-Gay/Just-Gay/>

<https://ronaduwe.substack.com/>

<https://www.savetdf.info/>

<https://lgballiance.de/>

<https://www.womensdeclaration.com/de/country-info-de/germany-de/>

<https://transteens-sorge-berechtigt.net/>

<https://www.feministischepartei.de/>

<https://www.safia-ev.de/>

<https://www.gettheloutuk.com/>

<https://blogs.feministwiki.org/feuerstein/>

Kontakt

info@laz-reloaded.de

laz.reloaded@gmx.com

Impressum

<https://www.laz-reloaded.de/impressum/>